



Sachstand

Einzelfragen zu Assistenzleistungen nach dem SGB IX

Einzelfragen zu Assistenzleistungen nach dem SGB IX

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 084/22
Abschluss der Arbeit: 10.11.2022
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Grundzüge des deutschen Rehabilitationsrechts und Begriff der Behinderung

Das deutsche Teilhabe- und Rehabilitationsrecht für Menschen mit Behinderung ist durch ein gegliedertes System gekennzeichnet. Abhängig vom Grund und dem Ziel einer Leistung, der Behinderungsursache und den individuellen Versicherungsvoraussetzungen können unterschiedliche Regelungen gelten und verschiedene Kostenträger zuständig sein. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)¹ enthält bereichsübergreifende Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Nach dem SGB IX sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist, § 2 Absatz 1 SGB IX. Der Begriff der Behinderung war mit Wirkung zum 1. Januar 2018 neu definiert und sprachlich an Artikel 1 Satz 2 und die Präambel Buchstabe e) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) angepasst worden. Die Regelung gründet sich in ihrem Verständnis dabei wesentlich auf das bio-psychosoziale Modell der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization - WHO), das der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zugrunde liegt.²

Diese Begriffsdefinition stellt das Ziel der Teilhabe (*participation*) an den verschiedenen Lebensbereichen in den Vordergrund. Nach diesem Verständnis manifestiert sich die Behinderung nicht in der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung, sondern erst durch die gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner sozialen Umwelt.³

Ziel des SGB IX ist es, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen sowie ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch besondere Sozialleistungen (Leistungen zur Teilhabe) zu fördern.

1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/.

2 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), BT-Drs. 18/9522, S. 192.

3 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Übersicht über das Sozialrecht, 16. Auflage 2019, Kapitel 9, Rn. 6.

Die Leistungen zur Teilhabe wiederum sind nicht einem eigenständigen Sozialleistungsbereich übertragen. Sie sind vielmehr eingebettet in den Aufgabenbereich einer Reihe von Leistungsträgern, die bei den Leistungen zur Teilhabe als Rehabilitationsträger bezeichnet werden.⁴ Die Rehabilitationsträger, also die Träger der Leistungen für Teilhabe, sind unter anderem die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe; letztere sind in der Regel die Kommunen, § 6 SGB IX.

Für die Leistungserbringung selbst sind die jeweils für den zuständigen Rehabilitationsträger einschlägigen Leistungsgesetze maßgebend. Welcher Rehabilitationsträger unter welchen Voraussetzungen welche Leistungen zur Teilhabe zu erbringen hat richtet sich also nach den für den einzelnen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, § 7 SGB IX. Dementsprechend gelten die bereichsübergreifenden Vorschriften des SGB IX auch nur, soweit in den einzelnen Leistungsgesetzen für den einzelnen Rehabilitationsträger keine abweichende Regelung getroffen wurde.⁵ Letztlich kommt es auf die Situation im konkreten Einzelfall an, ob und in welchem Umfang ein Leistungsanspruch besteht.

Die Teilhabeleistungen umfassen ein weites Spektrum an Leistungen und werden in unterschiedliche Leistungsgruppen unterteilt. Zu den Leistungsgruppen gehören unter anderem Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe, § 5 SGB IX.

Die Regelungen des SGB IX gelten grundsätzlich auch für Kinder mit Behinderungen.

2. Assistenzleistungen als Teilhabeleistungen

Zu den Leistungen der Sozialen Teilhabe gehören unter anderem Assistenzleistungen, § 78 SGB IX. Die Leistungen der Assistenz werden zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Bei den Leistungen wird zwischen einfacher Assistenz und qualifizierter Assistenz differenziert. Die Leistungen der einfachen Assistenz umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten, wobei grundsätzlich jede Handlung übernommen werden kann. Demgegenüber ist Gegenstand qualifizierter Assistenz, die von Fachkräften zu erbringen ist, die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Es handelt sich dabei insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen. Diese qualifizierte Assistenz erfordert, dass mit dem

4 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Übersicht über das Sozialrecht, 16. Auflage 2019, Kapitel 9, Rn. 14.

5 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Übersicht über das Sozialrecht, 16. Auflage 2019, Kapitel 9, Rn. 17.

Menschen alltägliche Situationen und Handlungen gemeinsam geplant, besprochen, geübt und reflektiert werden. Es werden Gelegenheiten geschaffen, etwas zu lernen, die Menschen sollen angeregt werden, Handlungen selbständig zu übernehmen. Hierzu gehören unter anderem die psychosoziale Beratung, die Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen sowie Fragen der Partnerschaft oder Freizeitgestaltung.⁶

Auch Eltern mit Behinderungen können bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder Assistenzleistungen in Anspruch nehmen.

Die konkreten Leistungsansprüche richten sich nach den jeweils einschlägigen Leistungsgesetzen. Auch die Anforderungen an die Assistenzkräfte sind im Leistungserbringungsrecht geregelt, wobei die konkret erforderlichen Qualifikationen an den jeweiligen Unterstützungsbedarfen auszurichten sind. Unter anderem müssen Assistenzkräfte grundsätzlich über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein.⁷

Ein besonderes Arbeitsrecht für Assistenzkräfte gibt es nicht. Es gelten vielmehr grundsätzlich die allgemeinen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. Nach diesen richtet sich auch, ob eine Tätigkeit sozialversicherungspflichtig ist oder nicht. Assistenzleistungen können jedoch auch im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erbracht werden.

6 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), Bundestagsdrucksache 18/9522 vom 5. September 2016, S. 262.

7 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), Bundestagsdrucksache 18/9522 vom 5. September 2016, S. 262.